

Das Kooperationsprinzip im Bereich der Kammeraufsicht

- Vortrag auf dem Kammerrechtstag 2017 in Magdeburg-

Gliederung und Leitgedanken

I. Einführung in die Thematik: Gibt es ein Prinzip der kooperativen Kammeraufsicht?

II. Das Kooperationsprinzip im Bereich der Staatsaufsicht

1. Dogmatische Herleitung

- Aufsichtsverhältnis als Verwaltungsrechtsverhältnis
- Geltung der Leitgedanken der Kooperation, Kommunikation, Koordination und Reziprozität
- Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Einfachgesetzliche Maßstäbe aus dem Verwaltungsorganisationsrecht der Länder?

2. Verwirklichung im Bereich der Kommunalaufsicht

- Verfassungsrechtliche Determinanten (Selbstverwaltungsgarantie im Grundgesetz und den Landesverfassungen)
- Einfachgesetzliche Verankerung des Gebots der kommunal- bzw. selbstverwaltungsfreundlichen Aufsicht in den Kommunalgesetzen der Länder (Wahrung der Entschlusskraft und Verantwortungsfreude)

3. Übertragbarkeit auf die Kammeraufsicht?

- Strukturelle Verschiedenheit von kommunaler und funktionaler Selbstverwaltung ist zu beachten (teilweise verfassungsrechtliche Fundierung der funktionalen Selbstverwaltung → Baden-Württemberg, Niedersachsen)
- Aber: Charakter der Kammeraufsicht als (grundsätzliche) Rechtsaufsicht rechtfertigt „Angleichung“ an Maßstäbe der Kommunalaufsicht
- Funktionen der Rechtsaufsicht sind sowohl bei Kommunalaufsicht und Kammeraufsicht vergleichbar
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist maßgebend für möglichen Ersatz förmlicher Aufsichtsmittel durch kooperatives Verwaltungshandeln

III. Fazit

Prinzip der kooperativen Kammeraufsicht ist sowohl auf verfassungsrechtlicher als auch einfachgesetzlicher Grundlage begründbar